

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD2-45.13/24.004

Kiel, 28.11.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Drucksache 20/2574

Ihr Schreiben vom 7. November 2024

Sehr geehrter Herr Kürschner,

Bezugnehmend auf den obigen Gesetzesentwurf bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Anmerkungen bestehen zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 34a Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7 des Entwurfs zur Gemeindeordnung – GO einschließlich der Formulierungen in der zugehörigen Gesetzesbegründung) und zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 29a Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7 des Entwurfs zur Kreisordnung – KrO).

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 34a Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7 des Entwurfs zur GO einschließlich der Formulierungen in der zugehörigen Gesetzesbegründung)

1.1 § 34a Abs. 4 des GO-E hat folgenden Wortlaut – hier unter Hervorhebung von Satz 3:

„Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass die im Sitzungsraum anwesenden und die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sich während der gesamten Sitzung gegenseitig wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. *Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.*“

Die Erweiterung des Personenkreises auf die „teilnehmenden Personen“ ist zu weitgehend. Der Passus ist zu streichen. Maßgeblich sind die teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

1.2 Die Gesetzesbegründung zu § 34a Abs. 4 GO-E enthält folgende Formulierung zu den letzten drei Sätzen (Drucksache 20/2574, S. 14):

„Wie im Falle des § 35 Absatz 4 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Anders als im Anwendungsbereich des § 35a ist außerhalb von Krisenlagen eine Echtzeitübertragung der Sitzung z.B. im Internet nicht zwingend. Die Gemeindevertretung kann aber von einer solchen Möglichkeit auf der Grundlage des § 35 Absatz 4 Gebrauch machen.“

§ 35 Abs. 4 GO nimmt zur Öffentlichkeit der Sitzungen Stellung und bestimmt das Folgende: „Unbeschadet weitergehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

Mit § 35 Abs. 4 GO wird die Gemeinde zwar ermächtigt, mittels Hauptsatzung zu bestimmen, dass entsprechende Aufnahmen durch die Medien und die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Damit kann sich die Gemeinde jedoch nicht über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) hinwegsetzen und insbesondere nicht die datenschutzrechtliche Verantwortung von Presseorganen und anderen Medienvertretern übernehmen oder mögliche Einwilligungserfordernisse sämtlicher Personen, die in einer Sitzung anwesend sind, hinsichtlich einer Veröffentlichung von Aufnahmen übergehen.

Presseorgane und andere Medienvertreter sind sowohl für die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen als auch für deren Veröffentlichung selbst datenschutzrechtlich verantwortlich und müssen hierfür jeweils eine Rechtsgrundlage haben. Dabei sind auch Differenzierungen zu beachten: Die Veröffentlichung ist bezüglich bestehender Persönlichkeitsrechte der in der Sitzung anwesenden Personen eingriffsintensiver und bedarf ebenso einer rechtlichen Legitimation wie die vorherige Aufnahme. Rechtsgrundlagen für beide Verarbeitungsformen müssen sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO ergeben. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung kann es im Einzelfall im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 4 GO sehr wohl auf das Erfordernis von Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen, insbesondere hinsichtlich einer Veröffentlichung von Aufnahmen, ankommen.

Weiterhin kann die Gemeindevertretung entgegen der Gesetzesbegründung nicht auf Grundlage von § 35 Abs. 4 GO Echtzeitübertragungen vornehmen. Eine solche Befugnis besteht ausschließlich für Sitzungen im Falle höherer Gewalt nach § 35a Abs. 5 GO. Der Verweis auf § 35 Abs. 4 GO ist daher in doppelter Hinsicht falsch: Eine Befugnis zur Echtzeitübertragung ergibt sich nur aus § 35a Abs. 5 GO für die dort geregelten Fälle. Im Anwendungsbereich von § 34a GO besteht zudem keine Befugnis zur Echtzeitübertragung, welche auch nicht durch die allgemeine Regelung in § 35 Abs. 4 GO legitimiert werden könnte.

Die Gesetzesbegründung zu § 34a Abs. 4 GO-E kann daher bezüglich der letzten drei Sätze unter Vornahme von Streichungen der Sätze 1 und 3 und der Ersetzung des Wortes „zwingend“ durch „erforderlich“ in Satz 2 allenfalls mit folgendem Passus erhalten bleiben:

„Anders als im Anwendungsbereich des § 35a ist außerhalb von Krisenlagen eine Echtzeitübertragung der Sitzung z.B. im Internet nicht erforderlich.“

1.3 § 34a Abs. 7 GO-E hat folgenden Wortlaut – unter Hervorhebung maßgeblicher Formulierungen:

„Eröffnet die Hauptsatzung die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nach Absatz 1, können *auch alle weiteren Personen mit Teilnahmerechten* an einer Sitzung der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, wenn eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist. *Die Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.*“

In der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2574, S. 15) wird hier ausgeführt, welche Personen mit Teilnahmerechten hierfür in Betracht kommen (z.B. eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister nach § 36 Abs. 1 GO). Allerdings werden die Teilnahmeberechtigten nicht abschließend aufgezählt, was durch die Formulierung „sowie einige Weitere“ deutlich wird. „Weitere“ in diesem Sinne sind nach unserem Verständnis **auch Kinder und Jugendliche nach Maßgabe von § 47f GO**. Es erscheint zunächst auch in Bezugnahme auf diesen Personenkreis denkbar, als Rechtsgrundlage der Teilnahme an Videokonferenzen nicht auf deren Einwilligung, sondern auf eine gesetzliche Ermächtigung in § 34a Abs. 4 GO-E abzustellen. Allerdings ist es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig, deren Persönlichkeitsrechte zu wahren. Hierzu fehlen Ausführungen in der Gesetzesbegründung. So wird die „Wahrnehmbarkeit“ im Sinne von § 34a GO-E an die Verpflichtung geknüpft, dass die Personen mit Teilnahmerechten Ton- und Bildübertragung während der Sitzung aktivieren müssen (Drucksache 20/2574, S. 14). **Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen wäre zu erwägen, dass zumindest dieser Personenkreis nicht an die Verpflichtung gebunden ist, die Bildübertragung während der Sitzung zu aktivieren. Dies könnte hinsichtlich der Begrifflichkeit der „Wahrnehmung“ in der Gesetzesbegründung mit einem klarstellenden Satz aufgenommen werden.**

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 29a Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7 des Entwurfs zur KrO)

§ 29a Abs. 4 KrO-E hat folgenden Wortlaut – hier unter Hervorhebung von Satz 3:

„Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass die im Sitzungsraum anwesenden und die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Kreistagsabgeordneten sich während der gesamten Sitzung gegenseitig wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Kreistagsabgeordneten auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. *Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.*“

Die Erweiterung des Personenkreises auf die „teilnehmenden Personen“ ist zu weitgehend. Der Passus ist zu streichen. Maßgeblich die die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Kreistagsabgeordneten unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

Für Rückfragen und die weitere Begleitung der Gesetzgebung stehen der bei mir zuständige Referatsleiter Herr Dr. Polenz und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen